

GROSSER RAT

GR.17.208

VORSTOSS

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes (EnergieG) nach der Annahme der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 zum 1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050

Text und Begründung:

Am 21. Mai 2017 haben die Schweizer Stimmberechtigten das revidierte Energiegesetz (1. Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050) mit 58.2 % Ja-Stimmen klar angenommen. Damit haben sie den schrittweisen Umbau der Schweizerischen Energieversorgung hin zur erneuerbaren Energieproduktion beschlossen und unter anderem die gleichen Richtwerte für den Energie- und Stromverbrauch im Gesetz verankert, wie sie auch in der kantonalen Strategie energieAARGAU formuliert sind. Die aargauische Energiestrategie, beschlossen vom Grossen Rat am 2. Juni 2015, orientiert sich im Wesentlichen an den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Sie gibt vor, wie der Kanton Aargau die zukünftige Energieversorgung nachhaltig gestalten will und formuliert vier Hauptziele der Aargauer Energiepolitik¹: Energieeffizienz, Stromeffizienz, Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und Versorgungssicherheit.

Aufgrund des noch ausstehenden Entscheids über die Energiestrategie 2050 beschloss der Kanton Aargau mit der Verabschiedung von energieAARGAU im Juni 2015, dass "eine Anpassung des Energiegesetzes [...] erst nach Vorliegen der Beschlüsse auf Bundesebene sinnvoll [sei], voraussichtlich ab 2017"². Dieser Zeitpunkt ist nun gekommen.

Zudem hat die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) bereits im Januar 2015 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE n) beschlossen, die verschiedene Bestimmungen enthalten, die ebenfalls eine Anpassung des Energiegesetzes voraussetzen. Ziel der EnDK ist es, dass die Kantone bis 2018 ihre Energiegesetze anpassen und per 2020 in der ganzen Schweiz neue Vorschriften in Kraft setzen können.

Die MuKE n 2014 bestehen aus einem zwingend zu übernehmenden Basismodul sowie zehn weiteren Modulen. Mit der Übernahme des Basismoduls erfüllen die Kantone die Vorgaben des EnG (Art. 9 Abs. 2 und 3) und die von der EnDK beschlossenen Vorgaben gemäss den "Energiepolitischen Leitlinien". Bei der Übernahme der weiteren Module sind die Kantone frei. Sie erlauben es ihnen, zusätzliche Schwerpunkte zu setzen, beispielsweise in den Bereichen Heizen im Freien, Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung. Wird ein Modul übernommen, muss es jedoch aus Gründen der Harmonisierungsbestrebungen unverändert übernommen werden.

Das Ja zum revidierten Energiegesetz des Bundes und die neuen MuKE n erfordern eine zügige Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

¹Leitlinien und Hauptziele der kantonalen Energiestrategie: energieAARGAU, Kap. 2.2, S. 18-21.

²energieAARGAU, S. 66. Das Energiegesetz des Kantons Aargau wurde vom Grossen Rat letztmals an der Sitzung vom 17. Januar 2012 angepasst.

1. Wann wird die Revision des kantonalen Energiegesetzes in Angriff genommen?
2. Wie sieht der Zeitplan aus? Kann der Zeitplan der EnDK (Anpassung Energiegesetz bis 2018, Umsetzung ab 2020) eingehalten werden?
3. Welche Anpassungen bzw. Ergänzungen im kantonalen Energiegesetz sind nach dem Bundesbeschluss vom 21. Mai 2017 (Energiegesetz EnG, 1. Massnahmenpaket Energiestrategie 2050) notwendig?
4. Ist es vorgesehen, das Basismodul der MuKEn2014 vollumfänglich zu übernehmen? Wenn nein: Auf welche Elemente will der Regierungsrat verzichten und warum?
5. Ist der Regierungsrat bereit, über das MuKEn2014-Basismodul hinauszugehen und auch die zusätzlichen Module bei der Revision des kantonalen Energiegesetzes zu berücksichtigen? Wenn nein: Auf welche Module will der Regierungsrat verzichten und warum?

Die kantonale Energiestrategie richtet sich auch an die Gemeinden. "Die Gemeinden leisten einen grossen Beitrag im Vollzug der Energiegesetzgebung. Der Kanton arbeitet deshalb eng mit ihnen zusammen und unterstützt sie im Vollzug"³, wird in energieAARGAU festgehalten.

6. Mit welchen Massnahmen unterstützt der Kanton die Gemeinden zurzeit beim Vollzug der Energiegesetzgebung?
7. Mit welchen zusätzlichen Massnahmen kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Gemeinden beim Vollzug der Energiegesetzgebung zu unterstützen?
8. Was hält der Regierungsrat davon, im Kantonalen Steuergesetz einen Passus einzufügen, der es den Aargauer Gemeinden erlaubt, Förderabgaben auf Energie (z. B. in Form einer Netznutzungsabgabe), zu erheben (wie das beispielsweise im Kanton Baselstadt und in Sankt Gallen der Fall ist)?

³energieAARGAU, S. 65